

**Gesellschaftsvertrag**

der

**DvH Medien GmbH**

mit Sitz in Stuttgart

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Grundlegende Bestimmungen</b>	3
§	1 Firma, Sitz	3
§	2 Unternehmensgegenstand	3
§	3 Dauer, Geschäftsjahr	3
§	4 Stammkapital	4
<b>II.</b>	<b>Geschäftsführung, Vertretung</b>	4
§	5 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer	4
§	6 Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführer	4
§	7 Vertretung	5
§	8 Beschränkungen der Geschäftsführer im Innenverhältnis	5
<b>III.</b>	<b>Aufsichtsrat</b>	6
§	9 Bestellung, Amtszeit, Haftung des Aufsichtsrats	6
§	10 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats	9
§	11 Innere Ordnung des Aufsichtsrats	10
§	12 Vergütung des Aufsichtsrats	11
<b>IV.</b>	<b>Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen</b>	12
§	13 Gesellschafterbeschlüsse	12
§	14 Gesellschafterversammlungen	13
<b>V.</b>	<b>Jahresabschluss, Ergebnisverwendung</b>	14
§	15 Jahresabschluss	14
§	16 Ergebnisverwendung	14
<b>VI.</b>	<b>Änderung der Beteiligungsverhältnisse</b>	15
§	17 Einziehung von Geschäftsanteilen	15
§	18 Einziehungsentgelt	16
§	19 Verfügung über Geschäftsanteile	17
§	20 Erwerbsrecht	18
<b>VII. Besondere Verpflichtungen</b>		19
§	21 Güterrechtliche Verhältnisse	19
§	22 Pflicht zur Verschwiegenheit	20
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b>		20
§	23 Bekanntmachungen	20
§	24 Schiedsklausel	20
§	25 Salvatorische Klausel	21

## **Gesellschaftsvertrag**

### **I. Grundlegende Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Firma, Sitz**

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) führt die Firma

**DvH Medien GmbH.**

(2) Sitz der GmbH ist Stuttgart.

#### **§ 2**

##### **Unternehmensgegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Kommunikations- und Medienunternehmen sowie die Beteiligung an solchen Unternehmen.
- (2) Die GmbH kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

#### **§ 3**

##### **Dauer, Geschäftsjahr**

Die Dauer der GmbH ist nicht begrenzt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### **Stammkapital**

Das Stammkapital der GmbH beträgt € 25.000,00. Die Einlagen sind geleistet.

## **II. Geschäftsführung, Vertretung**

## § 5

### **Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer**

- (1) Die GmbH hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Regelung ihrer Dienstverhältnisse obliegen dem Aufsichtsrat.
- (3) Der Dienstvertrag eines Geschäftsführers kann vorsehen, dass die Abberufung eines Geschäftsführers für eine bestimmte Zeit und unter bestimmten Bedingungen nur zulässig ist, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## § 6

### **Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, einer durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung sowie dessen Weisungen zu führen.
- (2) Die Geschäftsführer haben sich um einvernehmliche Entscheidungen zu bemühen. Bleibt das Bemühen ohne Erfolg, entscheidet der Aufsichtsrat.

## § 7

### **Vertretung**

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die GmbH allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder von ihnen berechtigt, die GmbH zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) § 5 Abs. 3 gilt für die Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis und eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB entsprechend.

## § 8

### **Beschränkungen der Geschäftsführer im Innenverhältnis**

- (1) Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der GmbH nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn der Aufsichtsrat dem zuvor zugestimmt hat. Der Aufsichtsrat kann bestimmte Arten von Geschäften festlegen, die nur mit seiner vorherigen Zustimmung vorgenommen werden dürfen („zustimmungspflichtige Geschäfte“).
- (2) In dringenden Fällen dürfen die Geschäftsführer auch ohne die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats handeln. Sie haben den Aufsichtsrat unverzüglich über die vorgenommene Handlung und den Grund der Eilbedürftigkeit schriftlich zu unterrichten.

### **III. Aufsichtsrat**

#### **§ 9**

##### **Bestellung, Amtszeit, Haftung des Aufsichtsrats**

- (1) Die GmbH hat einen Aufsichtsrat. Die Gesellschafter entscheiden über die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren Bestellung und Abberufung, soweit nachfolgend nicht anderes geregelt ist.
- (2) Die Bestellung erfolgt bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt („reguläre Amtszeit“). Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet unabhängig von der regulären Amtszeit für ein Mitglied, welches das 70. Lebensjahr vollendet hat („Altersgrenze“). Die Gesellschafter können mit qualifizierter Mehrheit (vgl. § 13 Abs. 4) anderes beschließen. Die Altersgrenze gilt nicht für Herrn Dieter von Holtzbrinck.
- (3) Ist Herr Dieter von Holtzbrinck nicht unmittelbar oder mittelbar an der GmbH beteiligt, gilt Folgendes:
  - a) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Bei der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist zu berücksichtigen, dass dem Aufsichtsrat angehören sollen
    - aa) der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafter der Dieter von Holtzbrinck Stiftung GmbH („gesellschafternahe Aufsichtsratsmitglied“).
    - bb) mindestens zwei Personen, die als Chefredakteur, Geschäftsführer oder in einer ähnlich bedeutenden Position Erfahrung in einem Medienunternehmen erworben haben;
    - cc) nicht mehr als eine Person, die innerhalb von drei Jahren vor ihrer Bestellung Chefredakteur, Herausgeber oder Geschäftsführer der GmbH oder eines von ihr abhängigen Unternehmens war;
    - dd) nicht mehr als zwei Personen, welche
      - (i) als Geschäftsführer eines Unternehmens tätig sind, an welchem die GmbH mit mehr als 20 % beteiligt ist („Beteiligungsunternehmen“), es sei denn, ihre

Tätigkeit wird durch ein Aufsichtsgremium überwacht, welchem der Geschäftsführer der GmbH nicht angehört, oder

- (ii) unmittelbar oder mittelbar an einem wesentlichen Beteiligungsunternehmen beteiligt sind
  - Als wesentliches Beteiligungsunternehmen gilt ein Unternehmen, an dem die GmbH beteiligt ist, wenn es in dem der Beschlussfassung vorangegangenen Geschäftsjahr zum Konzernumsatz oder Konzernjahresüberschuss der GmbH einen Anteil von mehr als 15 % beigetragen hat -  
oder
  - (iii) die Voraussetzungen nach (i) oder (ii) dadurch verwirklichen, dass eine ihnen nahestehende Person (vgl. § 138 InsO) Geschäftsführer eines Beteiligungsunternehmens oder Gesellschafter eines wesentlichen Beteiligungsunternehmens ist;

- ee) keine Person, die für ein Unternehmen tätig ist, welches im Wettbewerb zur GmbH oder eines von ihr abhängigem Unternehmen steht („Wettbewerbsverhältnis“).
- b) Das gesellschafternahe Aufsichtsratsmitglied wird von den Gesellschaftern gewählt und abberufen. Das erste gesellschafternahe Aufsichtsratsmitglied wird als Nachfolger von Herrn Dieter von Holtzbrinck gewählt oder aus dem Kreis der vorhandenen Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt; die Voraussetzungen nach Buchst. a lit. aa sind zu beachten. Im Übrigen obliegt die Bestellung den Mitgliedern des Aufsichtsrats nach Maßgabe von Buchst. a („Kooptation“). Scheidet ein Mitglied durch Amtsniederlegung oder aus Altersgründen aus, wirkt es an der Kooptation mit. § 11 gilt für die Beschlussfassung entsprechend. Wirkt das ausgeschiedene Mitglied bei der Kooptation nicht mit, kooptieren die verbleibenden Mitglieder. Kooptieren diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden ein neues Mitglied, geht das Bestellungsrecht für das ausgeschiedene Mitglied auf die Gesellschafter über. Kooptiert werden kann nicht, wer zum Zeitpunkt seiner Kooptation Gesellschafter der Dieter von Holtzbrinck Stiftung GmbH ist.
- c) Führt die Kooptation eines Mitglieds dazu, dass die in Buchst. bb) bis ee) genannten Erfordernisse nicht gewährleistet sind, bedarf es zusätzlich eines Beschlusses der Gesellschafter mit qualifizierter Mehrheit.
- d) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds (vgl. Abs. 2) verlängert sich stets um eine weitere reguläre Amtszeit. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet, wenn
  - aa) die Altersgrenze erreicht ist (vgl. Abs. 2);

- bb) ein gesellschafternahe Mitglied des Aufsichtsrats nicht mehr Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafter der Dieter von Holtzbrinck Stiftung GmbH ist;
- cc) ein Mitglied des Aufsichtsrats nach seiner Bestellung (i) Geschäftsführer eines Beteiligungsunternehmens (vgl. Abs. 3 Buchst. a lit. dd) wird, es sei denn, seine Tätigkeit wird durch ein Aufsichtsgremium überwacht, welchem der Geschäftsführer der GmbH nicht angehört, (ii) sich mittelbar oder unmittelbar an einem wesentlichen Beteiligungsunternehmen (vgl. Abs. 3 Buchst. a lit. dd) beteiligt oder (iii) die Voraussetzungen nach (i) oder (ii) dadurch verwirklicht werden, dass eine dem Mitglied des Aufsichtsrats nahestehende Person (vgl. § 138 InsO) Geschäftsführer eines Beteiligungsunternehmens oder Gesellschafter eines wesentlichen Beteiligungsunternehmens wird, ohne dass die Gesellschafter dem zuvor mit qualifizierter Mehrheit zugestimmt haben (vgl. Abs. 3 Buchst. a lit. dd);
- dd) ein Mitglied des Aufsichtsrats nach seiner Bestellung in ein Wettbewerbsverhältnis mit der GmbH tritt (vgl. Abs. 3 Buchst. a lit. ee);
- ee) die Gesellschafter mit qualifizierter Mehrheit einer Verlängerung der Amtszeit (vgl. Satz 1) gegenüber allen Mitgliedern des Aufsichtsrats widersprechen;
- ff) die Gesellschafter mit qualifizierter Mehrheit ein Mitglied des Aufsichtsrats aus wichtigem Grund abberufen.

Die in lit. cc und dd genannten Beendigungsgründe gelten nicht für Mitglieder des Aufsichtsrats, die ihre Amtsstellung zu einem Zeitpunkt erlangt haben, zu dem Herr Dieter von Holtzbrinck unmittelbar oder mittelbar an der GmbH beteiligt war. Im Falle eines Widerspruchs gemäß lit. ee scheidet das betreffende Mitglied zum Ende der regulären Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegungserklärung erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende richtet seine Niederlegungserklärung an seinen Stellvertreter oder die Geschäftsführer. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, ist für dessen restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht an Weisungen der Gesellschafter gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen und haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.

## § 10

### **Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die Rechte der Gesellschafter, soweit gesetzlich zulässig und in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anders geregelt, wahr. Ihm obliegen insbesondere
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernjahresabschlusses und Konzernlageberichts, die Ergebnisverwendung und, soweit gesetzlich erforderlich, die Wahl des Abschlussprüfers;
  - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2) sowie die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern;
  - c) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung einschließlich der Erteilung von Weisungen in Geschäftsführungsangelegenheiten, der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und des Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte;
  - d) Entlastung der Geschäftsführer sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber diesen;
  - e) Bestimmung, ob der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats Gesellschafter der Dieter von Holtzbrinck Stiftung GmbH werden soll.

Das gesellschafternahe Aufsichtsratsmitglied kann bei Buchst. e nicht bestimmt werden; die Bestimmung darf erst erfolgen, nachdem die Gesellschafter das gesellschafternahe Aufsichtsratsmitglied bestellt oder bestimmt haben (vgl. § 9 Abs. 3 Buchst. b). Der Aufsichtsrat kann eine nach Buchst. e getroffene Entscheidung jederzeit widerrufen und von seinem Bestimmungsrecht erneut Gebrauch machen.

- (2) Ist Herr Dieter von Holtzbrinck nicht Mitglied des Aufsichtsrats,

- a) sind Mitglieder des Aufsichtsrats bei Beschlussfassungen nach Abs. 1 Buchst. b und d nicht stimmberechtigt, wenn sie oder eine ihnen nahestehende Person (vgl. § 138 InsO)
  - (i) Geschäftsführer eines Beteiligungsunternehmens (vgl. § 9 Abs. 3 Buchst. a lit. dd) sind, es sei denn, ihre Tätigkeit wird durch ein Aufsichtsgremium überwacht, welchem der Geschäftsführer der GmbH nicht angehört, oder
  - (ii) Gesellschafter in einem wesentlichen Beteiligungsunternehmen (vgl. § 9 Abs. 3 Buchst. a lit. dd) sind;
- b) obliegt den Gesellschaftern der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen zwischen der GmbH und Mitgliedern des Aufsichtsrats oder diesen nahestehenden Personen (vgl. § 138 InsO) oder einem Unternehmen, an welchem ein Mitglied des Aufsichtsrats oder eine diesem nahestehende Person mit mehr als einem Prozent beteiligt ist.

Nehmen an Beschlussfassungen nach Buchst. a weniger als drei Mitglieder des Aufsichtsrats teil, entscheiden anstelle des Aufsichtsrats die Gesellschafter.

## § 11

### **Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das gesellschafternahe Aufsichtsratsmitglied kann nicht zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gewählt werden. Solange Herr Dieter von Holtzbrinck dem Aufsichtsrat angehört, ist er dessen Vorsitzender. Er kann hierauf durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats verzichten; die Verzichtserklärung ist jederzeit widerruflich. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat bei der Abgabe und der Entgegennahme von Erklärungen, insbesondere auch bei der Erklärung gegenüber der Dieter von Holtzbrinck Stiftung GmbH, wer deren Gesellschafter werden soll (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e). Der Stellvertreter hat die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Ist Herr Dieter von Holtzbrinck nicht mehr Mitglied des Aufsichtsrats, erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für eine reguläre Amtszeit, die Regelungen in § 9 bleiben hiervon unberührt. Nach einer regulären Amtszeit ist eine auch wiederholte Wiederwahl möglich.

- (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangen. Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Beschlussfassungen auf anderem Wege sind zulässig, wenn kein Mitglied schriftlich (z. B. per E-Mail oder Telefax) widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Ein Beschluss des Aufsichtsrats zur Kündigung des Geschäftsführerdienstvertrags mit Herrn Oliver Finsterwalder bedarf einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für die Kündigung aus wichtigem Grund. Die Änderung und Aufhebung von Satz 4 und 5 dieses Absatzes bedürfen der Zustimmung von Herrn Oliver Finsterwalder, soweit er einer von ihm beherrschte Gesellschaft (vgl. § 17 AktG) Gesellschafter der GmbH ist.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. Entsprechendes gilt für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden (vgl. Abs. 3 Satz 4).
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen verpflichtet. Die Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden. Solange Herr Dieter von Holtzbrinck dem Aufsichtsrat angehört, kann er von der Verschwiegenheitsverpflichtung befreien. Im Übrigen steht diese Befugnis den Gesellschaftern zu.

## § 12

### **Vergütung des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, über deren Höhe die Gesellschafter mit qualifizierter Mehrheit beschließen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die Mehrwertsteuer zählt.

## **IV. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen**

### **§ 13**

#### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Beschlussfassung.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen insbesondere
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags, Auflösung, Liquidation, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere von Ergebnisabführungsverträgen sowie vergleichbare Strukturmaßnahmen;
  - b) die Fortsetzung der GmbH nach ihrer Auflösung oder nach Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens;
  - c) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sich aus § 9 Abs. 3 nichts anderes ergibt;
  - d) die Bestellung und Abberufung des gesellschafternahen Aufsichtsratsmitglieds;
  - e) die sonstigen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Angelegenheiten.
- (3) Abgestimmt wird nach der Höhe der Geschäftsanteile. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (4) Beschlüsse zu den in Abs. 2 Buchst. a bis d sowie die sonstigen in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Maßnahmen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen („qualifizierte Mehrheit“). Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Gesellschafter der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit fordert. Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten angefochten werden. Die Anfechtung ist zur Fristwahrung gegenüber jedem Mitgesellschafter zu erklären.

## § 14

### **Gesellschafterversammlungen**

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, fermündlich oder durch andere vergleichbare Formen (z. B. E-Mail oder Telefax). Sie hat unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Erforderliche Unterlagen sollen mindestens sieben Tage vorher übersandt werden.
- (3) Innerhalb der ersten sieben Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie ist unverzüglich nach Fertigstellung des Jahresabschlusses oder gleichzeitig mit dieser einzuberufen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten sind. Andernfalls ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Auch hier beträgt die Einberufungsfrist zwei Wochen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (5) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Die Gesellschafter können einen anderen Vorsitzenden wählen.
- (6) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und ein etwaiger Schriftführer unterzeichnen. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse festzuhalten. Den Gesellschaftern ist innerhalb dreier Wochen nach der Versammlung eine Abschrift zu übersenden.
- (7) In dringlichen Angelegenheiten können Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden. Beschlüsse können schriftlich, mündlich, fermündlich oder auch durch andere vergleichbare Formen (z. B. E-Mail oder Telefax) gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden ist. Derjenige, der eine derartige Beschlussfassung herbeigeführt hat, hat diese und das gewählte Verfahren schriftlich zu protokollieren und das Protokoll allen Gesellschaftern zu übersenden.

## **V. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung**

### **§ 15**

#### **Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie einen Konzernjahresabschluss und einen Konzernlagebericht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats und den Gesellschaftern zuzustellen, gleiches gilt für den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht einschließlich des Prüfungsberichts, soweit eine Prüfung gesetzlich erforderlich ist.
- (3) Über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Billigung des Konzernjahresabschlusses und des Konzernlageberichts entscheidet der Aufsichtsrat innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres, welches dem Geschäftsjahr folgt, für den der Jahresabschluss errichtet wurde.

### **§ 16**

#### **Ergebnisverwendung**

- (1) Das Jahresergebnis ist in die Gewinnrücklagen einzustellen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (2) Wird eine Ausschüttung beschlossen, erfolgt die Verteilung des Jahresergebnisses nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile. Mit Zustimmung aller Inhaber gewinnbezugsberechtigter Geschäftsanteile kann eine abweichende Verteilung beschlossen werden.

## **VI. Änderung der Beteiligungsverhältnisse**

### **§ 17**

#### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Gesellschafter können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen. Statt der Einziehung kann auch beschlossen werden, dass die Geschäftsanteile ganz oder zum Teil von der GmbH oder von den Gesellschaftern benannten Personen erworben werden können.
- (2) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann ohne seine Zustimmung eingezogen werden, falls
  - a) ein wichtiger Grund im Sinne des § 140 HGB vorliegt;
  - b) sein Vermögen vollständig oder ganz überwiegend in einem oder in mehreren zusammenhängenden Rechtsgeschäften an Dritte veräußert, zur Nutzung überlassen oder sonst übertragen wurde, ohne dass hierzu die Zustimmung der übrigen Gesellschafter der GmbH vorliegt;
  - c) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wurde;
  - d) sein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder beseitigt wurde;
  - e) er nicht innerhalb der von einem Mitgesellschafter gesetzten Frist den Nachweis führt, dass er und die Personen, die er im Innerverhältnis beteiligt hat, ihre güterrechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe von § 21 geregelt haben.

Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung über die Einziehung kein Stimmrecht zu.

- (3) Dem betroffenen Gesellschafter steht ein Einziehungsentgelt nach § 18 zu.

## § 18

### **Einziehungsentgelt**

- (1) Dem betroffenen Gesellschafter steht ein Einziehungsentgelt zu, das 75 % des Verkehrswerts seines Geschäftsanteils entspricht.
- (2) Können sich der betroffene Gesellschafter und der Schuldner des Einziehungsentgelts („Beteiligte“) innerhalb von vier Wochen nach dem Einziehungsbeschluss nicht über den Verkehrswert einigen, gilt Folgendes:
  - a) Der Verkehrswert soll durch einen Schiedsgutachter ermittelt werden, auf den sich die Beteiligten einigen.
  - b) Können die Beteiligten sich nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, wird der Verkehrswert auf Antrag eines oder aller Beteiligten von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmt, der oder die von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart bestellt wird („erstes Gutachten“).
  - c) Kommt aufgrund des ersten Gutachtens innerhalb von vier Wochen keine Einigung zu stande, kann einer der Beteiligten die Einholung eines weiteren Gutachtens („zweites Gutachten“) verlangen. Für die Bestellung des Schiedsgutachters gilt Buchst. b) entsprechend.
  - d) Kommt aufgrund des zweiten Gutachtens innerhalb von vier Wochen keine Einigung zu stande, ist Verkehrswert derjenige Wert, der dem Mittel der Ergebnisse der beiden Gutachten entspricht. Der so ermittelte Verkehrswert ist für alle Beteiligten verbindlich.
- (3) Die Kosten des ersten Gutachtens trägt die GmbH. Die Kosten des zweiten Gutachtens trägt die GmbH, falls
  - a) sie es in Auftrag gegeben hat oder
  - b) das zweite Gutachten einen Verkehrswert ermittelt hat, der denjenigen des ersten Gutachtens um mehr als 25 % übersteigt.

Im Übrigen trägt derjenige die Kosten des zweiten Gutachtens, der dieses verlangt hat.

- (4) Das Einziehungsentgelt ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist zwei Monate nach der verbindlichen Feststellung des Einziehungsentgelts zahlbar. Eine Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden.

## § 19

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Dies gilt auch für Nießbrauchbestellungen oder sonstige Belastungen, Begründung von Unterbeteiligungen, stille Beteiligungen, Treuhandverhältnisse, Beteiligungen am Gewinn und an ähnlichen Rechtsverhältnissen. Die Verpfändung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Verfügungen zu Gunsten nachfolgeberechtigter Personen sind ohne Zustimmung zulässig. Nachfolgeberechtigte Personen sind:
- a) Herr Dieter von Holtzbrinck oder dessen eigene leibliche Abkömmlinge;
    - im Verhältnis zum Vater gelten ein nichteheliches Kind und dessen Abkömmlinge nur dann als leibliche Abkömmlinge, wenn eine Vaterschaft nach §§ 1592, 1593 BGB besteht; ein Adoptivkind steht einem leiblichen Abkömmling gleich, wenn Herr Dieter von Holtzbrinck die Gleichstellung beschlossen hat -
  - b) die gemeinnützige Dieter von Holtzbrinck Stiftung GmbH;
  - c) eine von den in Buchst. a) genannten Personen errichtete gemeinnützige Stiftung oder gemeinnützige Stiftungs-Körperschaft (vgl. § 1 KStG);
  - d) Personen- oder Kapitalgesellschaften, deren Beteiligungen ausschließlich von dem in Buchst. a) bis c) genannten Personenkreis gehalten werden, sowie deren Konzernuntergesellschaften, wenn sich auf jeder Konzernstufe die ausschließliche Beteiligung der Konzernmutter fortsetzt.

## § 20

### Erwerbsrecht

- (1) Die Gesellschafter können von einem Mitgesellschafter dessen Geschäftsanteil erwerben („Erwerbsrecht“), wenn er
  - a) keine nachfolgeberechtigte Person ist (vgl. § 19 Abs. 2) oder
  - b) seinen Geschäftsanteil an eine Person veräußern möchte, die nicht zu den nachfolgeberechtigten Personen gehört (vgl. § 19 Abs. 2).
- (2) Jeder Gesellschafter hat seine Mitgesellschafter unverzüglich durch schriftliche Erklärung zu unterrichten, wenn er seine Zugehörigkeit zum Kreis nachfolgeberechtigter Personen verloren hat (vgl. § 19 Abs. 2) oder an nicht nachfolgeberechtigte Personen veräußern möchte. Jeder Gesellschafter kann von einem Mitgesellschafter den Nachweis verlangen, dass er zum Kreis der nachfolgeberechtigten Personen gehört.
- (3) Für das Erwerbsrecht gilt Folgendes:
  - a) Das Erwerbsrecht an zu veräußernden Geschäftsanteilen steht den erwerbsberechtigten Gesellschaftern untereinander in dem Verhältnis zu, in dem sie am Stammkapital der GmbH beteiligt sind. Es setzt den Zugang einer Erklärung nach Abs. 2 nicht voraus, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Das Erwerbsrecht verfällt, wenn es nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang einer Erklärung nach Abs. 2 ausgeübt wird.
  - b) Gesellschafter üben ihr Erwerbsrecht dadurch aus, dass sie
    - den Gesellschaftern und der GmbH mittels eingeschriebenen Briefs oder gegen schriftliches Empfangsbekenntnis die Ausübung ihres Erwerbsrechts mitteilen und
    - erklären, die zu veräußernden Geschäftsanteile auch im Ganzen zu übernehmen.
  - c) Die übrigen Gesellschafter erklären innerhalb eines Monats, nachdem ihnen die Erklärung nach Buchst. b) zugegangen ist, gegenüber den Gesellschaftern und der GmbH mittels eingeschriebenen Briefs oder gegen schriftliches Empfangsbekenntnis, ob sie das Erwerbsrecht ausüben. Maßgeblich für die Wahrung der Monatsfrist ist der Zugang der Erklärung. Wird die Erklärung von einem Gesellschafter nicht fristgerecht abgegeben, verfällt dessen Erwerbsrecht.

- d) Üben mehrere Gesellschafter ihr Erwerbsrecht aus, erwerben sie - wenn sie sich nicht anders einigen - in dem Verhältnis, in dem sie untereinander am Stammkapital der GmbH beteiligt sind.
- (4) Soweit sich die Parteien nicht über ein Entgelt einigen oder bereits geeinigt haben, entspricht dieses dem Einziehungsentgelt. Für die Ermittlung des Einziehungsentgelts gilt § 18.
- (5) Die Abtretung von Geschäftsanteilen erfolgt jeweils mit Zahlung des Entgelts (vgl. § 18 Abs. 4). Bezahlte ein Gesellschafter das Entgelt nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, erwerben die übrigen erwerbsbereiten Gesellschafter die nicht übergegangenen Geschäftsanteile in dem Verhältnis, in dem sie untereinander am Stammkapital der GmbH beteiligt sind. Für die Fälligkeit des zu zahlenden Entgelts gilt § 18 Abs. 4 entsprechend. Der veräußerungspflichtige Gesellschafter unterrichtet unverzüglich die Gesellschafter und die GmbH durch schriftliche Erklärung, wenn eine Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt ist.
- (6) Wurde das Erwerbsrecht nicht im Ganzen ausgeübt, bleibt im Fall des Abs. 1 Buchst. a) eine nicht nachfolgeberechtigte Person Gesellschafter der GmbH; im Fall des Abs. 1 Buchst. b) besteht das Recht, den Geschäftsanteil an der GmbH innerhalb von sechs Monaten an den Erwerber zu veräußern, der in der Erklärung nach Abs. 2 zu nennen ist.

## **VII. Besondere Verpflichtungen**

### **§ 21**

#### **Güterrechtliche Verhältnisse**

- (1) Die Gesellschafter haben mit ihren Ehegatten Gütertrennung zu vereinbaren. Dies gilt entsprechend für Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Gesellschafter, die an ihrem Geschäftsanteil andere Personen im Innenverhältnis beteiligen (§ 19 Abs. 1), haben den so Beteiligten eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.
- (2) Zum Nachweis, dass ein Gesellschafter und seine Unterbeteiligten mit ihren Ehegatten Gütertrennung nach Maßgabe von Abs. 1 vereinbart haben, kann jeder Mitgesellschafter dem Gesellschafter eine Frist von mindestens drei Monaten setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Geschäftsanteil des Gesellschafters gemäß § 17 eingezogen werden, und zwar auch dann, wenn die Vereinbarung wegen der Weigerung des Ehegatten oder aus einem sonstigen

nicht vom Willen des Gesellschafters oder seines Unterbeteiligten abhängigen Grund unterblieben ist.

## § 22

### **Pflicht zur Verschwiegenheit**

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der GmbH Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Verpflichtung zum Stillschweigen besteht auch nach dem Ausscheiden.
- (3) Die Gesellschafter haben die Verpflichtung zum Stillschweigen auch ihren Angehörigen aufzuerlegen, soweit sie diese über Angelegenheiten der GmbH unterrichten.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

## § 23

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der GmbH erfolgen im Bundesanzeiger.

## § 24

### **Schiedsklausel**

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der GmbH und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
- (2) Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten

Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervent beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.

- (3) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- (4) Die GmbH hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gem. Abs. 1 dieser Schiedsklausel unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
- (5) Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Stuttgart.

## § 25

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig sein oder werden, soll der Vertrag im Übrigen gültig bleiben. Die Gesellschafter sind in einem solchen Falle verpflichtet, bei der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Gleiches gilt für die Ausfüllung einer etwaigen ergänzungsbedürftigen Lücke in diesem Vertrag.

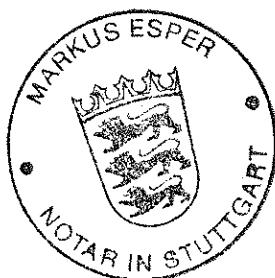
**Bescheinigung gem. § 54 GmbHG**

Gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

DvH Medien GmbH

mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 14.10.2021 (Ur. Nr. 788/2021 des Notars Markus Esper in Stuttgart) übereinstimmen und dass die unverändert gebliebenen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sich mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags decken.

Stuttgart, den 14. Oktober 2021



Notar  
-Esper-

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Stuttgart, 19.10.2021

Markus Esper, Notar